

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „GreenLounge“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist Erlangung, Förderung und Erhalt nachhaltiger Lebensqualität, orientiert an den Prinzipien der Permakultur: Sorge für das Land – Sorge für den Menschen – Teile den Überschuss.

Weiterhin will der Verein den Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz fördern, sowie Bildung, Forschung und Vermittlung von Wissen und Kenntnissen über ökologische und ökonomische Wirkungsgefüge betreiben.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B.

- a) die Planung und Durchführung von Kursen, Seminaren, Vorträgen und anderen Formen der Wissens- und Kenntnisvermittlung. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern soll hierdurch auch die Möglichkeit gegeben werden, als Individuum ihre Bestimmung zu finden und ihr gemäß tätig zu sein, mit dem Ziel, auch die individuelle Lebensqualität zu optimieren;
- b) Beratung von öffentlichen und privatrechtlichen Organen und Entscheidungsträgern, Mitwirkung in Gremien und Gruppen, insbesondere mit dem Augenmerk auf die Förderung nachhaltiger Wirtschaftsweisen durch lokales Handeln und möglichst autarke Versorgung;
- c) Zusammenarbeit mit im Sinne der Permakulturprinzipien nachhaltig handelnden Organisationen zur Durchführung gemeinsamer Projekte.
- d) Dokumentierte Begleitung von Projekten, wie z.B. artgerechte Bienenhaltung, Entwicklung vitaler autarker Mikrohabitate, soziale Integration durch die Erschaffung vielfältiger, Ressourcen pflegende Lebensräume, u.Ä.

- (2) Aufbau, Pflege und Bewirtschaftung von Ökosystemen.
- (3) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Formen der Mitgliedschaft

Wer sich dem Anliegen von „GreenLounge“ verbunden fühlt, kann die Arbeit des Vereins je nach seinen persönlichen oder beruflichen Möglichkeiten in unterschiedlicher Weise unterstützen.

Es gibt deshalb zwei verschiedene Gruppen von Mitgliedern:

- a) Zum einen diejenigen Mitglieder, die bereit sind, sich aktiv an der Arbeit von „Greenlounge“ zu beteiligen (sogenannte "**aktive Mitglieder**");
- b) Zum anderen diejenigen Mitglieder, die den Verein vor allem durch Verbreitung der die Thematik betreffenden Information unterstützen, sowie Zugang zu bestimmten nur Mitgliedern vorbehaltenen Vergünstigungen erhalten und dafür nur einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten wollen (sogenannte "**Fördermitglieder**").

### § 4 Eintritt von Mitgliedern

#### (1) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied des Vereins kann werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt und in der Vergangenheit gezeigt hat, dass sie oder er sich aktiv für die Ziele von „GreenLounge“ einsetzt.

Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet nach schriftlicher oder persönlicher Antragstellung gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied der Vorstand. Für die Aufnahme als aktives Mitglied ist die einstimmige Annahme des Antrages durch die anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig. Im Falle einer Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.

#### (2) Fördermitglieder

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich zu den Zielen von „GreenLounge“ zu bekennen, die Ziele von „GreenLounge“ zu fördern und den Verein mit dem nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung festgelegten Mindestbeitrag zu unterstützen. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.

### § 5 Mitgliedschaftsrechte

#### (1) Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit diese Satzung diese Rechte nicht einem besonderen Vereinsorgan zuweist.

#### (2) Fördermitglieder

Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten:

- Die Fördermitglieder können nicht alle, aber bestimmte der nur Mitgliedern zugänglichen Vereinseinrichtungen und Vergünstigungen nutzen.

- Die Fördermitglieder erhalten schriftliche, meist elektronische Informationen über die Tätigkeit des Vereins, insbesondere auch Mitteilungen über Projekte und die Vereinsentwicklung und haben ein Vorschlagsrecht.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Der Beitrag der aktiven Mitglieder, sowie der Mindestbeitrag der Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung mit dreimonatiger Frist zum Ende des Kalenderjahres (s. unten (2)) oder durch Ausschluss (s. unten (3)).

(2) Jedes Mitglied – gleich ob aktives oder Fördermitglied - kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

Ein aktives Mitglied kann in derselben Weise statt des Austritts den Status eines Fördermitglieds wählen.

Ein Fördermitglied scheidet aus dem Verein ferner dann aus, wenn es seine finanzielle Förderung dem Verein gegenüber einstellt. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann gegeben, wenn das Fördermitglied den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht mehr fristgerecht bezahlt. Eine Abmahnung ist insoweit nicht erforderlich.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann für den Fall erwirkt werden, dass das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich in einer Weise verhalten hat bzw. verhält, die den Verein oder seine Ziele zu schädigen geeignet ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Das betroffene Mitglied erhält vor der Abstimmung Gelegenheit, sich zu den Gründen für den Ausschluss zu äußern.

Sofern mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich dem Vorstand gegenüber verlangt, wird der Ausschlussfall vor der Abstimmung des Vorstandes auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gestellt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung, bestehend aus den aktiven Mitgliedern nach § 5 Abs. (1) dieser Satzung (s. § 9);
2. der Vorstand (s. §10);
3. **optional:** die Fachwarte (s. § 10 Abs. (5)).

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Diese ordentlichen Mitgliederversammlungen sollen zu einem möglichst frühen Termin im Geschäftsjahr stattfinden.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich durch einfachen Brief oder elektronisch in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Poststempels bzw. das Absendedatum der e-mail. In der Einladung wird die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitgeteilt.

Bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung auf Antrag eines oder mehrerer aktiver Mitglieder an den Vorstand geändert werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Anträge, die die Änderung der Vereinssatzung zum Ziel haben, können nicht Gegenstand von Anträgen zur nachträglichen Änderung der Tagesordnung sein, gleich ob sie schriftlich oder erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin.

(3) Die Mitgliederversammlung ist bei unentschuldigter Abwesenheit von mehr als 2/3 aller Mitglieder nicht beschlussfähig. In diesem Fall beruft der Vorstand erneut eine Mitgliederversammlung gemäß dem vorstehenden Absatz 1 ein, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, wird bei der Beschlussfassung Konsens angestrebt. Ist dieses nicht erreichbar, erfolgt eine weitere Aussprache. Wird auch danach kein Konsens erreicht, entscheidet die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Pos. 2 (1) der Satzung ist unantastbar.

(5) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von dem, bzw. den Versammlungsleitern bestimmt. Die Abstimmung hat jedoch schriftlich und geheim zu erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch einen Vorstand vertreten. Dabei ist jeder jeweils alleine vertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht ist nach außen unbeschränkt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorstände einvernehmlich handeln müssen und dabei die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten haben.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandsversammlungen. In Einzelfällen können Beschlüsse auf schriftlichen Verfahren oder elektronischem Wege, dann jedoch nur einstimmig, gefasst werden. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mehr als 50% der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse vom Procedere her wie die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand wird jährlich durch die Mitgliederversammlung bestellt.

Die Mitgliederversammlung hat das Recht zum Widerruf der Vorstandsbestellung. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

(5) Der Vorstand kann Fachwarte bestellen oder anstellen, die besondere, vorab bestimmte und klar definierte Aufgabenbereiche selbständig betreuen. Sie sind nur dem Vorstand gegenüber rechenschafts- und berichtspflichtig.

(6) Vorstände können für ihre Tätigkeit bezahlt werden.

(7) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, übernimmt einer der verbleibenden Vorstandsmitglieder dessen Funktion bis zur nächsten Vereinsversammlung. Tritt mehr als ein Vorstandsmitglied zurück, ist fristgerecht innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliedsversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.

## **§ 11 Geldwesen; Vereinsvermögen**

(1) Bei Rechtsgeschäften ab einem Geschäftswert von 10.000,00 Euro ist im Innenverhältnis die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(2) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren je zwei Kassenprüfer.

(3) Der Vorstand kann in Einzelfällen nach eigenem Ermessen Beiträge, Gebühren oder außerordentliche Umlagen nach § 6 dieser Satzung ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Das Vermögen des Vereins soll so weit wie möglich in Sachwerte und den Zielen des Vereins dienende Organisationsstrukturen überführt werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für die Auflösung des Vereins wird ein Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder benötigt.

(2) Bei Auflösung des Vereins sollen etwaige verbleibende Mittel anderen Organisationen, die vergleichbare Ziele verfolgen, zukommen.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Satzungsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die der Verein mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist

### **§ 14 Sonstiges**

Für den Fall, dass Teile dieser Satzung nicht eintragungsfähig sind, oder dazu führen, dass der Verein nicht die Gemeinnützigkeit erlangen kann, wird der Vorstand ermächtigt, die entsprechenden Passagen nach Einholung des formlosen Einverständnisses der übrigen Gründungsmitglieder zu ändern ohne dass hierzu eine neue Versammlung notwendig wird.